

5

10

30

35

40

45

50

Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 4: Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich des Wohnungsbaus

Das Grundgesetz muss im Bereich des Wohnungsbaus die Ausreichung von Wohnungsbauförderungsmitteln des Bundes an die Länder wieder unabhängig von einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes zulassen. Dies muß geschehen, bevor die Übergangsregelungen über sog. Entflechtungsmittel 2019 auslaufen.

Begründung:

I. Ausgangslage

- Das Auslaufen der Entflechtungsmittel im Jahre 2019 erfordert es, sich in der kommenden Legislaturperiode auf das Wegfallen dieser für die Infrastruktur der Länder wichtigen Finanzmittel einzustellen.
- Bei der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Möglichkeit des Bundes nach Art.104a Abs.4 a.F. GG, an die Länder zweckgebundene Mittel, so Wohnungsbauförderung, auszureichen, erheblich eingeschränkt. Weggefallen sind die Finanzhilfen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Wohnungsbau. Im Jahre 2019 läuft die Übergangsregel aus, auf Grund derer der Bund z.Z. noch die sog. Entflechtungsmittel den Ländern bereitstellen kann. Schon jetzt ist absehbar, dass nicht alle Länder die in diesen Bereichen anfallenden
- Ausgaben werden alleine tragen können. Dies wiegt besonders schwer, weil es sich bei den o.g. Aufgaben um notwendige Angelegenheiten der Daseinsvorsorge, mithin um notwendige Staatsaufgaben handelt. Gerade im Bereich des Wohnungsbau ist absehbar, daß die Länder ohne Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes ihre Aufgaben nicht im erforderlichen Maße werden wahrnehmen können.

Die SPD hat sich beim Bundesparteitag am 10. Dezember 2015 in ihrem Leitantrag "Bezahlbarer Wohnraum für alle als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen" zu der Mitverantwortung des Bundes für den Wohnungsbau bekannt.

II. Funktion der Mischfinanzierung

Die Einschränkung der Mischfinanzierung 2006 sollte die Eigenständigkeit der Länder stärken und damit den Föderalismus. Dies ist nicht gelungen. Nunmehr droht dieselbe Situation zu entstehen, die 1969 zur Einführung der Mischfinanzierung geführt hat.

Die Finanzverfassung des GG verbietet grds. eine Mischfinanzierung, d.h. vor allem die Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund. Nach dem Trennungsprinzip als wichtigem Grundsatz der Finanzverfassung haben Bund und Länder jeder für sich die Ausgaben für die von ihnen wahrzu-nehmenden Aufgaben zu tragen. Schon bald nach Inkrafttreten des GG war aber deutlich geworden, dass das Trennungsprinzip sich nicht hundertprozentig durchhalten lässt. Bestimmte Aufgaben vor allem im Bereich der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge oder der Bildung erfordern die Unterstützung des Bundes, weil sonst die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Wirtschaftseinheit bedroht sind.

Der sich daraus entwickelnde "kooperative Föderalismus", d.h. die unkontrollierte und grundgesetzwidrige, aber unerlässliche finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund stand im Widerspruch zum Trennungsprinzip des GG und stellte die Unabhängigkeit der Länder in Frage, somit den Föderalismus überhaupt.

Bei der Großen Finanzverfassungsreform von 1969 wurden daher die sog. Mischfinanzierungstatbestände (Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a, 91b, Finanzhilfen nach 104a Abs. 4, heute Art. 104b) in das GG eingefügt. Damit erhielt der Bund die Möglichkeit, zur Wahrung der Wirtschaftseinheit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse den Ländern Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen bzw. sich an der Finanzierung von Länderaufgaben zu beteiligen.

Nach der Gesetzesbegründung zur Finanzverfassungsreform nimmt "die öffentliche Meinung wesentliche Leistungs- und Belastungsunterschiede für eine weitgehende eigenstaatliche Lösung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr hin. Annähernd gleichmäßige öffentliche Leistungen (z.B. auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung, der Versorgungsreinrichtungen, des Verkehrs) sind auch im Bundesstaat zur selbstverständlichen Forderung geworden. Das Grundgesetz verpflichtet zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und zur Förderung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Kein moderner Bundesstaat, der ein sozialer Rechtsstaat ist, kann sich auf die Dauer einer weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse entziehen." (BT-Drs. V/2861, Tz 10).

Dahinter stand auch der Gedanke, dass es bei bundesweit gleicher Steuerlast den Bürgern nicht zumutbar ist, wenn die staatlichen Leistungen in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge, etwa bei Wohnungsbau und Verkehr, in den einzelnen Ländern wesentlich auseinanderfallen.

Mit den Mischfinanzierungen sollen auch den ärmeren Ländern solche Investitionen ermöglicht werden, die sich erst längerfristig auswirken und die daher im Haushalt, der eher auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet ist, in den schwächeren Bundesländern vernachlässigt zu werden drohen. Es geht um die Verantwortung des Bundes für die Wahrung der Wirtschaftseinheit und bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im Rahmen der Föderalismusreform von 2006 wurden die sog.
Mischfinanzierungstatbestände Art. 91a, 104a Abs. 4 GG geändert. Die Finanzhilfen, nunmehr Art. 104b GG, wurden von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes abhängig gemacht. Damit sind die Bereiche, Wohnungsbauförderung und Verkehr, bisher hauptsächlich Gegenstand der Finanzhilfen, herausgefallen.

Seit der Föderalismusreform haben die Finanzkrise und ihre europaweiten Auswirkungen die Situation der Bundesländer ganz erheblich verändert. Dies kommt nicht nur in ihrer Finanzlage zum Ausdruck sondern auch in den neuen Herausforderungen, welche sich durch den Zuzug aus anderen europäischen Ländern und aus zunehmender Konzentration der Bevölkerung in den städtischen Zentren ergeben.

III. Forderungen für die heutige Situation

5

10

40

45

55

"Jeder föderalistisch verfasste Staat muss, bei aller erwünschten Unterschiedlichkeit und Vielfalt, bei aller Konkurrenz und allem Wettbewerb ein Mindestmaß an Einheitlichkeit aufweisen, um als Bundesstaat funktionieren zu können und als Sozialstaat akzeptiert zu werden." (Konrad Hesse)

Das Spannungsverhältnis zwischen föderaler Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck müssen die Länder

wieder in die Lage versetzt werden, in grundlegenden Bereichen der Daseinsvorsorge den Bürgern bundesweit vergleichbare Leistungen zu bieten. Dies betrifft heute vor allem den Bereich Wohnungsbau. In diesem Bereich muss der Bund die Möglichkeit haben, durch Finanzhilfen regulierend einzugreifen, um den Ländern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Im Bereich des Wohnungsbaus droht der endgültige Wegfall der Finanzhilfen sich besonders unmittelbar auf die Lebensverhältnisse auszuwirken. In den städtischen Ballungszentren drohen die Mieten zu explodieren. Hier haben bereits die Wanderungsbewegungen in EU-Raum und im Bundesgebiet sowie die Aktivitäten international tätiger Investoren zu unerwarteten Folgen geführt. Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt infolge der Flüchtlinge. Die erheblich gestiegenen Mieten können von vielen Bürgern nicht finanziert werden, ohne dass der Staat fördernd eingreift, insbesondere durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus. Hierzu ist nicht jedes Land in der Lage. Daher sind hier nachhaltige Lösungen zu fordern!

IV. Vorschlag

5

10

15

Die Finanzhilfen nach dem GG sind geeignet, zwischen den Ländern in den wichtigen
Bereichen der Daseinsvorsorge ein zu starkes Auseinanderklaffen der Lebensverhältnisse
zu verhindern und damit eine gute Ausgangslage für den föderalen Wettbewerb zu bilden.
Für den Wohnungsbau sollten die Finanzhilfen wieder wie nach Art. 104a Abs. 4 GG a.F.
unabhängig von den Gesetzgebungskompetenzen ausgereicht werden. Eine derartige
Verknüpfung ist hier nicht sinnvoll. Vielmehr erfüllen die Finanzhilfen gerade hier, im Bereich
der gesetzesfreien Verwaltung, ihren Zweck, obwohl keine Gesetzgebungskompetenz des
Bundes besteht, aber ein gesamtstaatliches Bedürfnis bzw. Erfordernis an einem bundesweit
einheitlichen Standard bei Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. In Rahmen Art. 104b GG
besteht hinreichend Spielraum, um die Finanzhilfen den aktuellen Erfordernissen
anzupassen.

Weiterleitung an ...

SPD-Bundestagsfraktion
SPD-Landtagsfraktionen
SPD-Parteivorstand
Bundesjustizministerium
Bundesbauministerium
A-Länder Justizministerien
A-Länder Bauministerien
Sonstiges

30